



Jahrgang 44

Freitag, den 23.12.2016

Ausgabe 51/52/2016

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich
im Namen des Magistrat für die Festtage Freude,
innere Ruhe und Frieden sowie im Jahr 2017 Gesundheit, Erfolg
und die Gabe, sich über alles, was Sie erreichen, zu freuen.

Ihr Bürgermeister Werner Amend

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Sperrmüll auf Abruf

Abfuhr auf telefonische Bestellung 08005895054
Anruf gebührenfrei, Mo.-Do. 8 bis 17 Uhr, Fr. 8 bis 12 Uhr
max. 4-mal im Jahr pro Haushalt
zusätzliche Abfahrten sind gebührenpflichtig

Öffnungszeiten

Rathaus

Polizei 110
Feuerwehr 112
Rettungsdienst/Notarzt 112
Krankentransport 19222

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)
mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 13:00 - 18:00 Uhr
Samstag 08:30 - 12:30 Uhr

Heimatemuseen

Georg-Büchner-Geburtshaus Goddelau

Weidstraße 9 (Tel. 4621)

Kontakt: Museumsleiterin R. Pöllmann (Tel. 6350)

Geschäftsführerin des Fördervereins, Frau I. Schmidt

(Tel. 930841 -42 oder 4621)

Öffnungszeiten: donnerstags, 14.00 - 18.00 Uhr

sowie sonntags von 14.00 - 18.00 Uhr

(und Schulklassen und Gruppen nach Voranmeldung)

Heimatemuseum Crumstadt

Poppenheimer Str. 1 (alte Schule)

Kontakt: Fritz Schellhaas (Tel. 86236)

Öffnungszeiten: am 2. Sonntag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Philipp-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter W. Glock (Tel. 6728)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat

von 10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Leeheim

Backhausstraße 8

Kontakt: Museumsleiter L. Jung (Tel. 975 330)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat von

10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Str. 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiterin A. Reinhardt (Tel. 71920)

Öffnungszeiten am 1. Sonntag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

montags 10:00 - 12:00 Uhr

mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

montags 16:00 - 18:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

sonntags 10:30 - 10:55 Uhr

..... 12:00 - 12:30 Uhr

dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

dienstags 16:00 - 18:00 Uhr

donnerstags 11:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr**
- **mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr**
- **an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr**
- **an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr**

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. November 2016 liegt vom 2. bis 6. Januar 2017 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Bürgerbroschüre mit Abfallkalender



Titelseite der Informations- und Bürgerbroschüre 2017

Schon in der ersten Dezemberwoche wurde die neue Ausgabe der städtischen Informations- und Bürgerbroschüre 2017 an alle Riedstädter Haushalte verteilt. Das großformatige Heft mit Informationen über die Stadtverwaltung und ihre Aufgaben, zum Riedstädter Vereinsleben, den öffentlichen Einrichtungen und der Kommunalpolitik soll über das Jahr hinweg allen Bürgerinnen und Bürger nützlich sein. Riedstadt, 1977 durch die Hessische Gebietsreform entstanden, kann im kommenden Jahr auf seine 40jährige Geschichte zurückblicken - das wird im Heft und auf der Titelseite besonders hervorgehoben. Beigeheftet ist auch dieses Mal der Abfallkalender mit den Müllabfuhrterminen für das kommende Jahr. Die Broschüren wurden durch ein externes Unternehmen im Auftrag des Riedstädter Forum-Verlags von Walter Schaffner (Telefon 06158 922290) allen Haushalten zugestellt. Die Zustellung sollte in der 48. Kalenderwoche geschehen sein.

Häuser, die nicht mit dem üblichen Zeitungsvertrieb abgedeckt sind (beispielsweise Aussiedlerhöfe, Forsthaus) sind mittlerweile von der Stadt beliefert worden. Zusätzliche Exemplare der Broschüre oder der Abfallkalender können bis auf weiteres am Empfang im Riedstädter Rathaus in Goddelau abgeholt werden.

Der Abfallkalender ist auch über die Homepage der Stadt einsehbar. (www.riedstadt.de - Rubrik: Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Abfallkalender). Zudem ist sichergestellt, dass ab sofort alle Neubürger über ihre polizeiliche Anmeldung eine Informationsbroschüre erhalten.

Wer inhaltliche Fehler im Textteil der Broschüre feststellt oder Anregungen zur im kommenden Jahr geplanten Neuauflage hat, kann sich gerne im Rathaus mit Oliver Görlich (E-Mail o.goerlich@riedstadt.de, Telefon 181-134) in Verbindung setzen.

Vereinstermine fürs Internet melden

Schon seit 1998 veröffentlicht die Stadtverwaltung Riedstadt auf ihrer Internetseite (www.riedstadt.de) einen Veranstaltungskalender, der allen Riedstädter Vereinen und Organisationen offen steht. Die Stadt erinnert an diese einfache Form zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, da jetzt viele Vereinsvorstände ihre Jahrestermine für 2017 planen.

Die Nutzung ist denkbar einfach: Die Vereinsvorstände können auf der städtischen Webseite in der Rubrik „Leben in Riedstadt“ / „Veranstaltungskalender“ ihre geplanten öffentlichen Veranstaltungen direkt online eingeben. Nach Freigabe durch das Rathaus stehen die Termine innerhalb weniger Stunden direkt im Netz für alle zur Verfügung. Wenn Veranstaltungstermine sich später verschieben oder ganz entfallen sollten, kann dies ebenfalls direkt über die Homepage korrigiert werden.

Über fast zwanzig Jahre hinweg hat sich dieses Kommunikationsangebot bewährt. Wöchentliche Auszüge aus dem Veranstaltungskalender werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt, den Riedstädter Nachrichten, veröffentlicht. Auch regionale Monatsmagazine und die Tagespresse bedienen sich der gebündelten Information aus dem Internet. Die Stadtverwaltung will mit ihrem Angebot die Öffentlichkeitsarbeit der Vereine unterstützen und so zur Förderung des kulturellen, sportlichen oder sozialen Lebens in Riedstadt beitragen.

Der Nutzwert des Internetangebots lebt allerdings vom Mitmachen möglichst vieler Vereine. Die Praxis zeigt, dass zusätzlich möglichst ein konkreter Ansprechpartner mit Telefonnummer angegeben sein sollte. So können Interessierte weitere Details der Vereinsveranstaltung erfragen, Eintrittskarten reservieren und ähnliches.

Auch die Angabe eines Links auf die eigene Vereins-Webseite ist problemlos möglich. Die Daten des Veranstaltungskalenders werden automatisch nach dem Terminablauf von der Homepage gelöscht. Aktuell gibt es für Nutzer und Veranstalter weitere Zusatznutzen: Mit einem einfachen Klick auf ein entsprechendes Symbol kann man nun Veranstaltungstermine in seinen eigenen Kalender übernehmen. Das funktioniert neben Outlook auch mit anderen Kalenderprogrammen, die hierfür kompatibel sind.

Außerdem sind im Onlineformular zur Meldung eines Termins verschiedene Veranstaltungsorte hinterlegt. Damit ist es möglich, direkt in den Online-Kalender eine Anfahrtsskizze aus Google-Map einzufügen. Wer Anregungen zur Aufnahme weiterer Orte oder allgemeiner Fragen zum Veranstaltungskalender hat, kann sich gerne an das Rathaus wenden (E-Mail: info@riedstadt.de).

Außerdem sind im Onlineformular zur Meldung eines Termins verschiedene Veranstaltungsorte hinterlegt. Damit ist es möglich, direkt in den Online-Kalender eine Anfahrtsskizze aus Google-Map einzufügen. Wer Anregungen zur Aufnahme weiterer Orte oder allgemeiner Fragen zum Veranstaltungskalender hat, kann sich gerne an das Rathaus wenden (E-Mail: info@riedstadt.de).

Außerdem sind im Onlineformular zur Meldung eines Termins verschiedene Veranstaltungsorte hinterlegt. Damit ist es möglich, direkt in den Online-Kalender eine Anfahrtsskizze aus Google-Map einzufügen. Wer Anregungen zur Aufnahme weiterer Orte oder allgemeiner Fragen zum Veranstaltungskalender hat, kann sich gerne an das Rathaus wenden (E-Mail: info@riedstadt.de).



Neue Termine melden ist denkbar einfach



Ellen Stieb – ehrenamtliche Helferin in der Stadtbücherei

Weihnachtsferien der Stadtbücherei

Die fünf kommunalen Stadteilbüchereien haben derzeit wegen der Weihnachtsferien geschlossen. Besonders eifrige Leser können sich in der Georg-Büchner-Bücherei in Goddelau bereits in der ersten Woche im Januar - also ab Montag, dem 2. Januar (16:00 bis 18:00 Uhr) - wieder mit Lesefutter eindecken. In der Woche darauf sind die Büchereien auch in allen anderen Stadtteilen wieder geöffnet: ab Montag, dem 9. Januar in Erfelden (10:00 -12:00 Uhr) und ab Dienstag, dem 10. Januar in Crumstadt und Leeheim (10:00 bis 12:00 Uhr) und Wolfskehlen (16:00 -18:00 Uhr).

Umzugsteilnehmer für Hessentag

Der Hessentag, 1961 vom damaligen Hessischen Ministerpräsidenten Georg-August Zinn (SPD) ins Leben gerufen, gilt als ältestes und größtes Landesfest Deutschlands. Die 57. Ausgabe im kommenden Jahr wird im Kreis Groß-Gerau Station machen: Vom 9. bis 18. Juni 2017 sollen dann zahlreiche Veranstaltungen in die Stadt Rüsselsheim locken. Höhepunkt ist der große Hessentagsfestumzug am Sonntag, 18. Juni unter dem Motto „Wir Hessen.“

An diesem Festumzug können auch Gruppen und Vereine aus dem kulturellen, sportlichen und geselligen Leben des Kreises Groß-Gerau teilnehmen. Im Zentrum der Hessentags-Idee stand von Beginn an der gemeinsame Wunsch und das Bestreben nach Integration. Daher wäre es - so heißt es in einem Schreiben des Kreiskulturbüros an die Bürgermeister - zu begrüßen, wenn im Rahmen des Kontingentes des Kreises Groß-Gerau auch ausländische Mitbürger die Gelegenheit zur Teilnahme nutzen würden.

Weitere Informationen und die notwendigen Anmeldeunterlagen gibt es bei der Kreisverwaltung unter der Telefonnummer 06152 989-421 (Karl-Heinz Reeg) oder per E-Mail (kulturbuero@kreisgg.de). Anmeldeschluss ist bereits am 22. Januar 2017.

Mehr Informationen rund um den Hessentag in Rüsselsheim („Main Rüsselsheim - Unser Hessen“) sind auf der Homepage www.hessentag2017.de zu erfahren.

Kerweplatz teilweise gesperrt

Wegen eines Weihnachtsbaumverkaufs ist auf dem Kerweplatz im Stadtteil Goddelau ein Teil des Parkplatzes gesperrt. Die Teilsperrung dauert noch bis Heiligabend. Wir bitten alle Nutzer des öffentlichen Parkplatzes um Verständnis.

Rathaus bleibt zwischen den Jahren geöffnet

Einige öffentliche Einrichtungen machen Weihnachtspause

Die Weihnachtsfeiertage fallen in diesem Jahr recht „arbeitgeberfreundlich“ auf ein Wochenende. Deshalb bleibt die Stadtverwaltung an allen Tagen zwischen den Feiertagen wie üblich für den Publikumsverkehr geöffnet. Trotz Urlaubszeit ist die Präsenz der Kundenbereiche sichergestellt.

Demgegenüber haben andere öffentliche Einrichtungen der Stadt wegen der Weihnachtsferien geschlossen:

Kindertagesstätten

Sämtliche städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen schließen lediglich in der Woche vor dem Jahreswechsel. Das heißt letzter Öffnungstag ist am Freitag (23.) und erster Öffnungstag dann erst wieder im neuen Jahr am Montag, 2. Januar. Die betroffenen Eltern sind bereits seit Sommer über diese übliche Schließungszeit informiert.

Wertstoffhöfe

Der Wertstoffhof in Erfelden (Außerhalb, Richtung Leeheim) ist am Mittwoch, 21. Dezember zwischen 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr letztmals für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann erst wieder am Mittwoch, 4. Januar ebenfalls von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Wertstoffhof in Stockstadt schließt ebenfalls ab Mittwoch, 21. Dezember. Hier ist der erste Öffnungstag im neuen Jahr bereits am Montag, 2. Januar 2017 (14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Als Alternative zu den beiden Wertstoffhöfen steht das Abfallzentrum Büttelborn zur Verfügung, das durchgehend -außer an den Feiertagen - geöffnet sein wird. Am 24. und 31. Dezember ist eine Anlieferung allerdings nur bis 12:00 Uhr möglich. Die regulären Öffnungszeiten sind im Winterhalbjahr montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr, samstags nur bis 12:00 Uhr.

Büchnerhaus und Kulturbüro

Auch das Büchnerhaus in der Goddelauer Weidstraße schließt wie jedes Jahr vom 15. bis 31. Dezember. Erster regulärer Öffnungstag wäre somit am Neujahrstag (1. Januar). Das Geburtshaus Georg Büchners hat generell donnerstags und sonntags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Erster Öffnungstag ist am Neujahrstag, der 2017 auf einen Sonntag fällt.

Das städtische Kulturbüro am gleichen Standort ist vom 27. Dezember 2016 bis einschließlich 2. Januar 2017 geschlossen und wird daher erst ab 3. Januar wieder erreichbar sein. Aus organisatorischen Gründen müssen die Sprechzeiten ab dem kommenden Jahr etwas eingeschränkt werden: Das Kulturbüro ist bis auf weiteres in der Regel von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar - donnerstags lediglich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Seniorentreff in Crumstadt

Die Begegnungsstätte für Riedstädter Senioren im alten Rathaus in Crumstadt ist seit 17. Dezember wegen geringer Nachfrage auf Dauer geschlossen.

Büchereien

Auch die fünf kommunalen Stadtbüchereien gehen in die Weihnachtsferien und sind ab 23. Dezember 2016 bis 6. Januar 2017 geschlossen. Die Georg-Büchner-Bücherei Goddelau hat bereits am 2. Januar (16:00 bis 18:00 Uhr) wieder offen. Alle übrigen Stadtbüchereien sind ab Montag, 9. Januar (Erfelden von 10:00 bis 12:00 Uhr) bzw. Dienstag, 10. Januar (Crumstadt und Leeheim von 10:00 bis 12:00 Uhr, Wolfskehlen 16:00 bis 18:00 Uhr)

Informationen zur Vogelgrippe

Städtisches Ordnungsamt gibt Warnhinweise und Empfehlungen

Seit dem 21. November 2016 gilt im Kreis Groß-Gerau wegen der aufgetretenen Vogelgrippefälle die Stallpflicht für bestimmtes Geflügel. Die hierzu durch den Landrat des Kreises Groß-Gerau erlassene Eilverfügung mit den betroffenen Gebieten ist auf der Homepage der Stadt Riedstadt (www.riedstadt.de, Rubrik Aktuelle Nachrichten) veröffentlicht.

Das Ordnungsamt der Stadt gibt folgende Empfehlungen, sofern Spaziergänger einen toten Vogel in der Gemarkung antreffen. Laut dem Veterinäramt des Kreises Groß-Gerau sind zunächst nur bestimmte Wildvögel betroffen: Vögel der Ordnungen Hühnervögel (z.B. Fasan, Rebhühner), Gänsevögel (z.B. Enten, Gänse, Schwäne), Greifvögel (z.B. Bussard, Habicht, Falke, Milan, Weihe), Eulen (z.B. Schleiereule), Regenpfeiferartige (z.B. Möwen), Lappentaucherartige (z.B. Haubentaucher) oder Schreitvögel (z.B. Störche, Reiher). Eine Meldung an das Ordnungsamt sollte bei Auffinden eines Vogels der genannten Art erfolgen. Ansprechpartner sind Petra Fischer oder Klaus Hochmuth unter den Telefonnummern 06158 181-421 oder 06158 181-426.

Der Landrat meldet weiter: „Heimische Kleinvögel wie z.B. Sperling, Amseln, Drosseln, Fink und Star sind nach aktueller Lage nicht von Interesse.“ Hierzu muss auch keine Meldung erfolgen.

Wer verendete Tiere auffindet, sollte sie bitte nicht anfassen. Eine Übertragung des Virus H5N8 auf den Menschen ist zwar derzeit nicht zu befürchten, aber auf anderes Geflügel - auch Hausgeflügel - kann eine Übertragung stattfinden. Daher wird derzeit auch dazu geraten, Hunde an der Leine zu führen. Denn auch Hunde können den Virus übertragen.

Anmeldeaufruf für Schulkindbetreuung

Ab sofort sind Eltern von grundschulpflichtigen Kindern in allen Riedstädter Stadtteilen aufgerufen, ihren Bedarf für eine Kinderbetreuung in einer der Horteinrichtungen der Stadt ab 1. August 2017 anzumelden. Anmeldungen für Kinder von berufstätigen Eltern, die zum Schuljahr 2017/18 eingeschult werden oder bereits in die Grundschule gehen, können direkt in den jeweiligen Einrichtungen angemeldet werden. In allen Riedstädter Stadtteilen gibt es entsprechende Hortangebote für eine Betreuung bis 14:00 Uhr bzw. bis 17:00 Uhr.

Die Schulkindbetreuung in **Goddelau** findet in der Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße 4 statt. Ansprechpartnerin ist die Leiterin Karin Thomas; Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06158 2310. Das Mütter-Aktionszentrum in Stockstadt bietet Plätze für die zukünftigen Viertklässler an. Nähere Informationen dazu erhalten die Eltern unter der Telefonnummer 06158 878680 und per E-Mail info@m-a-z.org.

In **Erfelden** werden in der Kindertagesstätte „Thomas Mann-Platz“, Kühkopfstraße 4, Grundschulkinder von der 1. bis 3. Klasse aufgenommen. Die Leiterin Eva Steinbach vereinbart Termine für Anmeldegespräche unter der Rufnummer 06158 2497.

Die Schulkindbetreuung in **Leeheim** befindet sich an der Sporthalle 3. Die dortige Leiterin Dagmar Lohr-Reinhardt ist unter Telefon 06158 747547 erreichbar.

In Wolfskehlen und Crumstadt gibt es an beiden Grundschulen eine pädagogische Mittagsbetreuung mit unterschiedlichen Angeboten. Nähere Informationen hierzu erhalten interessierte Eltern im Sekretariat der Grundschulen.

Darüber hinaus bietet die Stadt in Wolfskehlen für berufstätige Eltern eine Betreuungszeit bis 16:30 Uhr an. Anmeldungen hierzu sind bei Heidi Rinker von der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales im Rathaus in Goddelau (Telefon 06158 181-411) erhältlich. Grundsätzliche Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot können in den Einrichtungen oder auf der städtischen Homepage abgefragt werden.

Zusammen mit der Anmeldung muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 31. Januar 2017. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über eine Aufnahme der Kinder informiert.



Stadt Riedstadt bietet im Sommer freie Betreuungsplätze für Grundschulkinder

Anmeldung der Kindergartenkinder

Eltern können ab sofort ihre Kinder für verschiedene Betreuungsformen in den Riedstädter Kindertagesstätten anmelden - Anmeldeschluss am 31. Januar 2017

Ab sofort nehmen die kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten in Riedstadt Neuanmeldungen für Kindergartenkinder entgegen, die im Zeitraum von August 2017 bis Juli 2018 ihr drittes Lebensjahr vollenden werden. Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz innerhalb Riedstadts ist, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Anmeldeschluss ist am **31. Januar 2017**. Die Eltern werden bis Ende März 2017 schriftlich von der Stadt oder von den Kirchengemeinden benachrichtigt. Spätere Anmeldungen werden nachrangig berücksichtigt.

Bei der Vergabe der Plätze entscheidet nicht die Reihenfolge der Anmeldungen, sondern die Kriterien Berufstätigkeit der Eltern und das Alter des Kindes. Bei der Anmeldung ist die Berufstätigkeit beider Eltern oder des allein erziehenden Elternteils mit Bescheinigungen der Arbeitgeber nachzuweisen. Grundsätzliche Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot, können in den Kindertagesstätten oder im Internet (www.riedstadt.de / Leben in Riedstadt) abgefragt werden.

Die Stadt bittet die Eltern, ihre Kinder für den Kindergartenbereich direkt bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden. Eltern erhalten dort auch weitere Informationen und können zudem persönliche Eindrücke über die Einrichtung gewinnen.



Ab Sommer 2017 gibt es wieder freie Plätze in den Kindertagesstätten

Im Stadtteil **Goddellau** gibt es vier Kindertagesstätten mit verschiedenen Betreuungszeiten: Die Kindertagesstätte „Pffikus“ im Hessenring hat geöffnet von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und die Kindertagesstätte „Büchnerstraße“ von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße und „Am Park“ bieten unterschiedliche Betreuungsplätze von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Im Stadtteil **Crumstadt** können Eltern ihre Kinder entweder in der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ in der Poppenheimer Straße oder in der evangelischen Kindertages-

stätte „Sandbachfrösche“ am Roseneck anmelden. Beide Einrichtungen sind von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und bieten Essens- und Ganztagsplätze an. In der evangelischen Kindertagesstätte stehen zusätzlich noch Regelplätze und in der kommunalen Einrichtung noch Halbtagsplätze zur Verfügung.

Die Kindertagesstätte „Thomas-Mann-Platz“ in **Erfelden** werden insbesondere für Kinder von berufstätigen Eltern Plätze mit einer maximalen Öffnungszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens angeboten. Zusätzlich stehen noch Halbtagsplätze zur Verfügung. Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in der Wilhelm-Leuschner-Straße ist geöffnet von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Innerhalb dieser Öffnungszeit können die Eltern zwischen einem Halbtagsplatz bis 12:00 Uhr, einem Essensplatz bis 14:00 Uhr und einem Ganztagsplatz bis 16:30 Uhr wählen.

Die Kindertagesstätte „Feerwalu“ im Cambener Weg in **Leeheim** ist von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und bietet neben Halbtagsplätzen auch Betreuungsplätze mit Mittagessen bis 14:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr an. In der evangelischen Kindertagesstätte im Bensheimer Weg werden neben Essens- und Ganztagsplätzen für Kinder berufstätiger Eltern auch Regel- und Halbtagsplätze, sowie erweiterte Halbtagsplätze mit zwei Nachmittagen bereitgestellt. Die Öffnungszeit ist von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

Im Stadtteil **Wolfskehlen** stellt die evangelische Kindertagesstätte in der Ringstraße Betreuungsplätze von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens zur Verfügung. Die kommunale Kindertagesstätte „Kinderinsel“ in der Albert-Schweitzer-Straße bietet innerhalb der Öffnungszeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr Halbtags-, Regel-, Essens- und Ganztagsplätze an.

Wir bitten die Eltern sich für eine Einrichtung zu entscheiden und Doppelanmeldungen zu vermeiden. Bei Fragen stehen die Leitungen der einzelnen Einrichtungen gerne zur Verfügung.

Anmeldungen für die Kinderkrippen

In der Stadt Riedstadt gibt es derzeit in vier städtischen Kindertagesstätten Krippenplätze für Kinder von ein bis drei Jahren. Ab sofort können Kinder, die ab August 2017 einen Krippenplatz benötigen, bei Heidi Rinker in der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales, Telefon 181-411 angemeldet werden. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 31. Januar 2017.

Zwei Krippengruppen sind in die bestehende Kindertagesstätte „Kinderinsel“ im Stadtteil **Wolfskehlen** integriert. Eltern können in dieser Einrichtung zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 14:00 Uhr oder auch bis 16:30 Uhr wählen.

Eine weitere Krippengruppe gibt es in der Kindertagesstätte „Kinderland“ und in der Kindertagesstätte „Am Park“ im Stadtteil **Goddellau**. Diese Einrichtungen bieten eine Öffnungszeit bis 17:00 Uhr.

Im Stadtteil **Leeheim** gibt es Krippenplätze in der Kindertagesstätte „Feerwalu“ mit einer Öffnungszeit bis 14:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr. Für die Anmeldung in einer Kinderkrippe muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Weitere Krippenanmeldungen sind auch in der privaten Krippeneinrichtung „Das Nest“ in Crumstadt, Friedrich-Ebert-Straße 19, möglich. Nähere Informationen erhalten Eltern unter der Telefonnummer 06158 9161350.

Wer sich über die Möglichkeit der Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen informieren möchte, erhält über das Tagespflegebüro Süd im Rathaus Riedstadt weitere Auskunft. Ansprechpartnerin dort ist Dr. Anke Melchior, die unter der Telefonnummer 06158 184464 für eine Terminvereinbarung zu erreichen ist.



Demnächst werden Plätze frei in der U3-Betreuung.

Gebührenordnung

zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 08. November 2012, zuletzt geändert am 19. September 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 15.12.2016 für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 19. September 2013 sowie für damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen

Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

a) Benutzung der Trauerhalle Euro 450,00

b) Benutzung der Leichenhalle einschließlich Kühltruhe je Tag Euro 30,00

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauer-/Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Bestattung Verstorbener über 5 Jahre Euro 810,00

b) für die Bestattung Verstorbener unter 5 Jahren, einer Totgeburt, totgeborener Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten oder menschlicher Körperteile Euro 540,00

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Grabstätten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauer-/Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: Euro 480,00

Wird lediglich das Ausheben des Grabes von der Stadt Riedstadt vorgenommen, kann die Gebühr um bis zu 50% vermindert werden.

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Trauer-/Leichenhalle zur Urnenwand, sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen der Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: Euro 480,00

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 25% der vollen Gebühr berechnet.

(5) Wird die Bestattung nicht durch das Friedhofspersonal, sondern durch sonstige Dritte (Beauftragte) vorgenommen, so wird statt der Gebühr nach (1) bis (4) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 195,00 erhoben.

§ 7

Verlegungen, Umbettungen oder Ausgrabungen

Verlegungen von Grabstätten im Sinne des § 17 der Friedhofsordnung sowie Umbettungen und Ausgrabungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet und dem Veranlasser samt einer angemessenen Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf die Ausführung einer Umbettung durch die Stadt kann nicht erhoben werden.

§ 8

Grabgebühren

(1) Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten Euro 1.410,00

b) Wahlgrabstätten zweistellig (Familiengrab) Euro 2.760,00

jede weitere Grabstelle Euro 1.410,00

c) Urnennischen in Urnenwänden mit Platte Euro 1.140,00

Urnennischen in Urnenwänden ohne Platte Euro 990,00

d) Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung Euro 990,00

e) Urnenwiesengrabstätten Euro 730,00

f) Anonyme Grabstätten Euro 730,00

g) Kindergrabstätten Euro 460,00

h) Grabstätten in einer

Gemeinschaftsgrabanlage Euro 1.060,00

i) Grabstätten in einem Baumhain Euro 990,00

(2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte/Urnennische werden folgende Gebühren pro Verlängerungsjahr erhoben:

Wahlgrabstätte Euro 110,00

Urnennische Euro 40,00

Urnengrabstätte zur Urnenerdbestattung Euro 40,00

Urnwiesengrabstätte Euro 29,00

Kindergrabstätte Euro 31,00

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage Euro 43,00

Baumhaingrabstätte Euro 40,00

§ 9

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Wahlgrabstätten Euro 690,00

2) bei Reihengrabstätten Euro 240,00

3) bei Kindergrabstätten Euro 120,00

4) bei Urnengrabstätten Euro 120,00

5) bei Urnenwänden Euro 120,00

6) bei Urnenwiesengrabstätten Euro 120,00

7) bei Gemeinschaftsgrabanlagen Euro 120,00

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte die vor dem 1.1.2013 aufgestellt wurde, werden die Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Gebühren sind durch die bereits entrichteten Grabgebühren abgegolten.

§ 10

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt nachfolgend genannte Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) Euro 68,00

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen

(§ 31 der Friedhofsordnung) Euro 68,00

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Riedstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 07. März 2013, zuletzt geändert am 19. September 2013, außer Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister



**Für mich nutzlos -
für andere brauchbar!**

Couch abzugeben

Couch mit Schlaffunktion und Bettkasten, grau, dazu passender Sessel abzugeben.

Telefon: 06158 72717